

Synopse Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements Nominationsprozess für Gerichts-Mandate

Bisher	Neu
<p>Art. 16, Abs. 4 Bei Nomination für die gleiche Funktion soll eine Geschlechterverteilung von 50:50 angestrebt werden und müssen Männer und Frauen je zu mindestens 40% vertreten sein. Das Abbilden der gesellschaftlichen Vielfalt (gem. Statuten Art. 1) ist anzustreben.</p>	<p>Art. 16, Abs. 4 Bei Nomination für die gleiche Funktion soll eine Geschlechterverteilung von 50:50 angestrebt werden und müssen Männer und Frauen je zu mindestens 40% vertreten sein. Das Abbilden der gesellschaftlichen Vielfalt (gem. Statuten Art. 1) ist anzustreben. Bei Gerichtswahlen ist die Quote auf die jeweiligen Gerichtspräsidien bzw. die nebenamtlichen Richter:innen pro Gericht und nach Anzahl der Mandate zu berechnen.</p>
<p>Art. 16, Abs. 5 Die DV kann mit einem Zweidrittelmehr über die anwendbare Quote anders entscheiden.</p>	<p>Art. 16, Abs. 5 Das zuständige Wahlgremium (DV oder Grossratsfraktion) kann mit einem Zweidrittelmehr über die anwendbare Quote anders entscheiden.</p>
<p>Art. 18a Bei der Aufstellung der Bewerber:innen für die Wahlen der Gerichtspräsidien und der Richter:innen kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:</p> <p>Phase 1 Die Sachgruppe Justiz und Sicherheit führt an einer Sitzung eine Vorwahl durch und leitet den Vorschlag für die Gerichtspräsidien an den PV und den Vorschlag für die Richter:innen direkt an die Fraktion weiter.</p> <p>Phase 2 Der PV führt eine Vorwahl über die Gerichtspräsidien durch und leitet seinen Wahlvorschlag an die DV weiter.</p>	<p>Art. 18a Bei der Aufstellung der Bewerber:innen für die Wahlen der Gerichtspräsidien und der nebenamtlichen Richter:innen kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:</p> <p>Phase 1 Die Sachgruppe Justiz und Sicherheit führt an einer Sitzung eine Anhörung durch und berichtet für die Gerichtspräsidien z. Hd. des PV und für nebenamtliche Richter:innen direkt z. Hd. der Grossratsfraktion.</p> <p>Phase 2 (nur Gerichtspräsidien) Der PV führt betreffend der Gerichtspräsidien eine Anhörung durch und kann der DV einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p> <p>Phase 3</p>

Phase 3

1. Die DV wählt die Kandidierenden für die Gerichtspräsidien, die Fraktion die Kandidierenden für die Richter:innen im Nebenamt.
2. Zu dieser Wahl sind die vom PV empfohlenen Kandidierenden vorgeschlagen. Weitere Kandidierende können an der Wahl-DV (Gerichtspräsidien) bzw. von der Fraktion (Richter:innen) vorgeschlagen werden, sofern sie sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur anzunehmen.

1. **Die DV wählt die Kandidat:innen für die Gerichtspräsidien. Neben den vom PV vorgeschlagenen Kandidat:innen können auch weitere Kandidat:innen vorgeschlagen werden, sofern diese sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur und eine allfällige Wahl anzunehmen.**
2. **Die Grossratsfraktion wählt die Kandidat:innen für die nebenamtlichen Richter:innen. Neben den von der Sachgruppe vorgeschlagenen Kandidierenden können auch weitere Kandidierende vorgeschlagen werden, sofern diese sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur und eine allfällige Wahl anzunehmen.**

HBSJ/13.02.2024